

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9563 — PIC/SKC/SKCCD)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 342/11)

1. Am 2. Oktober 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Petrochemical Industries Company K.S.C. („PIC“, Kuwait), kontrolliert von Kuwait Petroleum Corporation (Kuwait),
- SKC Co., Ltd („SKC“, Südkorea), kontrolliert von SK Holdings Co., Ltd (Südkorea).

PIC und SKC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Einbringung von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PIC mit Sitz in Kuwait ist weltweit in der Herstellung und in der Vermarktung von petrochemischen Erzeugnissen tätig.
- SKC ist ein an der koreanischen Börse notiertes koreanisches Chemieunternehmen, das in den Bereichen chemische Erzeugnisse, Filme und anderen Bereichen (Halbleiter und Benzolhexachlorid) tätig ist.
- Das Gemeinschaftsunternehmen wird das derzeitige Chemikaliengeschäft von SKC umfassen und Chemikalien — in erster Linie Propylenoxid, Propylenglykol und Propylenglykolether sowie Styrolmonomer — herstellen, vermarkten und verkaufen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9563 — PIC/SKC/SKCCD

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail :COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.